§. 81. „Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und wird auch den Zeitpunct bestimmen, wenn dasselbe in Wirksamkeit tritt."

Referent, Prinz Johann, hält dafür, daß nunmehr nach erfolgter Beibehaltung des §. 79. in dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze, außer dem §. 77 b. noch §. 79. zu allegiren sein werde.

Sowohl dieser Vorschlag, so wie mit ihm der Zusatz der Deputation und der §. 80. selbst erhalten die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Secr. Hartz: Es sei sein lebhafter Wunsch, das vorliegende Gesetz, welches, wenn er auch hin und wieder nicht so ganz damit einverstanden sei, doch gewiß viel Gutes bewirken werde, auch in der Oberlausitz eingeführt zu sehen. Nun enthalte das Gesetz aber namentlich hinsichtlich der darin aufgeführten Behörden, Manches, was vielleicht mit den durch den neuerlichen Vertrag wiederum garantirten Consistorialgerechtsamen mehrerer Obrigkeiten der Oberlausitz nicht in Uebereinstimmung zu bringen sein dürfte. Er besorge deshalb, daß dieses Gesetz, wenn man es ohne Weiteres in der Oberlausitz einführen wolle, daselbst Unzufriedenheit erregen und Widerspruch finden, und daß dieser vielleicht nicht sogleich beseitigt werden möchte. Um dem aber zu begegnen, und die Regierung in den Stand zu setzen, etwanige Hindernisse zu beseitigen, schlage er vor, man möge sich in der Schrift dahin erklären: „Dafern sich bei genauer Erörterung ergeben sollte, daß sich hinsichtlich der beim Schulwesen concurrirenden Behörden in Gemäßheit der garantirten Consistorial Gerechtsame einiger Obrigkeiten der Oberlausitz, Modificationen nothwendig machen sollten, so werde die Regierung autorisirt, das hierunter erforderliche durch Verordnung zu bestimmen." Er hoffe, diesen Zusatz um so eher genehmigt zu sehen, als dadurch zur Zeit gar nichts entschieden, sondern es nur der Regierung gestattet werde, das zu thun, was sie für nothwendig finden werde, um das Gesetz auch in der Oberlausitz in Wirksamkeit setzen zu können.

Diesem Antrage schließt sich der Präsident an und erklärt dessen Annahme für ganz unerläßlich.

Gr. v. Hohenthal ist hingegen der Meinung, daß dieser Antrag doch noch nicht alle diejenigen Rücksichten umfasse, welche die Einführung des vorliegenden Gesetzes in der Oberlausitz nothwendig machen dürfte. Er wolle indeß keinen andern Antrag stellen, da ihm der Oberlausitzer Vertrag hinlängliche Garantie zu gewähren scheine.

Es wird nun der Antrag des Secr. Hartz ausreichend unterstützt und einhellig angenommen.

D. Großmann: Aus dem Deputationsgutachten läßt sich schließen, als sei die Absicht dabei darauf gerichtet, künftig die Seminarbildung zur unerläßlichen Bedingung der Anstellung aller Schullehrer zu machen. Ich frage daher den hochgestellten Hrn. Referenten, ob dieß der Sinn dieser Stelle ist? und ob die Regierung diese Maßregel beabsichtigt?

Referent, Prinz Johann, beantwortet diese Fragen dahin, daß man, nach Ausweis der Motiven, auch ferner den praktischen Bildungsweg zu gestatten beabsichtige, insofern nur die vorschriftsmäßigen Prüfungen vollkommen bestanden würden.

D. Großmann fühlt sich durch diese Erläuterung beruhigt.

Schlüßlich hat die Deputation noch zu gedenken, daß ihr die im jenseitigen Deputationsberichte, so wie in dem anderweiten Bericht erwähnten Eingaben gleichfalls vorgelegen und sie dieselben bei ihren Berathungen mit benutzt hat. Ein Gleiches gilt von den durch den Abgeordneten Axt später der Kammer zugekommenen, der ersten Deputation zugefertigten beiden Aufsätzen des Pastors Dietrich zu Scheibenberg und der Schullehrer der Ephorie Meißen und Parochie St. Afra. Auch hat das geehrte Mitglied unserer Kammer, Bürgermeister Ritterstädt, derselben ein interessantes Schriftchen des rühmlichst bekannten Consistorialraths Zerenner zu Magdeburg „über das Wesen und den Werth der wechselseitigen Schuleinrichtung überreicht und mittelst besonderen Aufsatzes die Deputation ersucht, bei der Kammer einen Antrag in die Schrift auf nähere Prüfung und nach Befinden Einführung dieser Methode in den vaterländischen Volksschulen zu bevorworten. Bei der Wichtigkeit der Sache und den von einem bewährten Schulmanne dafür empfohlenen Gründen würde die Deputation nicht ermangelt haben, diesem Wunsche zu entsprechen; wenn ihr der in ihrer Sitzung gegenwärtige Herr Staatsminister D. Müller nicht die Versicherung gegeben hätte, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand bereits ins Auge gefaßt habe, und auch in dem ihr mitgetheilten Verordnungsentwurfe nicht schon eine dießfallsige Andeutung enthalten wäre.

Man tritt der Deputation einstimmig bei, und ist somit den vorliegenden Gesetzentwurf vollständig durchgegangen.

Demnächst trägt jedoch

v. Carlowitz noch darauf an, die Kammer möge sich in der Schrift dahin äußern: Man setze voraus, daß diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, in Folge deren sich der Aufwand für Zwecke des Schulwesens erhöhen müßte, erst dann in Ausführung gebracht werden würden, wenn das Gesetz über Aufbringung der Parochiallasten erschienen sei, dafern sich die Betheiligten über die Art der Aufbringung nicht zuvor schon gütlich vereinigten.

v. Carlowitz bemerkt zur Unterstützung dieses Vorschlags: Die Gründe meines Antrags reduciren sich eigentlich auf die Cardinalfrage, ob es in Sachsen zur Zeit ausreichende Normen über die Aufbringung der Parochiallasten gebe? Ich muß dieß verneinen, denn ein Gesetz hierüber soll uns erst noch vorgelegt werden. Unter solchen Umständen aber, und da das vorliegende Gesetz so sehr erhöhte Leistungen an den meisten Orten fordern wird, kann es nicht fehlen, daß, sobald es zur Ausführung des Gesetzes kommt, Streit entsteht und daß solche Streitigkeiten von den Justizhöfen — so große Achtung ich auch gegen die sächsischen Justizhöfe hege — doch in Mangel ausreichender gesetzlicher Vorschriften nach ihren einmal feststehenden Ansichten entscheiden werden. Dem muß man aber vorzubeugen suchen, und so die Ausführung des Gesetzes für jetzt nur da gestatten, wo sich die Interessenten über den Aufbringungsmodus gütlich vereinigten.

Der Antrag des Sprechers wird ausreichend unterstützt.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.